

**Satzung**  
**der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die öffentliche Abwasseranlage**  
**(Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, ABGS) <sup>1)</sup>**

---

**I. Abschnitt: Beiträge (§§ 1 bis 8)**

**§ 1**  
**Beiträge**

Die Mittelstadt Sankt Ingbert erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Beitrag.

**§ 2**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(2) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) nicht vorliegen.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für den Kanalherstellungsbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Grenzt ein Grundstück an zwei sich gegenüberliegende Anbaustraßen an, so ist zu beiden Abrechnungsgebieten höchstens die Gesamtfläche des Grundstückes beitragspflichtig. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird;
- c) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00

2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.

(7) Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,25 zu erhöhen.

#### **§ 4**

##### **Beitragssatz**

Der Anschlussbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche 3,71 EURO.

#### **§ 5**

##### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

## **§ 6**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Die Beitragspflicht gemäß § 2 (3) entsteht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

Sobald mit der Herstellung der Abwasseranlage begonnen worden ist, können Vorauszahlungen bis zur Höhe der künftigen Beitragsschuld erhoben werden.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Von der Festsetzung und Vollstreckung der Beiträge kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Beitragserhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unter Anwendung des § 12 KAG in Verbindung mit den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung unbillig wäre. Satz 1 gilt entsprechend bei Entscheidungen über Stundungen.

## **II. Abschnitt: Gebühren (§§ 9 bis 16)**

### **§ 9**

#### **Gebühren**

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren (Abwassergebühren). Als Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen gilt auch die Beseitigung des in Hausklärgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers durch die Stadt.
- (2) Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.

### **§ 10**

#### **Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig, bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Straßenbaulastträger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Weichen Grundstückseigentümer

und Bezieher von Frischwasser voneinander ab, so ist der Bezieher von Frischwasser schmutzwassergebührenpflichtig.

(2) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

## § 11

### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und/oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.

(3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.

(4) Bemessungseinheit ist 1 cbm des auf ein Grundstück gelangten Frischwassers.

(5) Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. des ersten Monats des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

(6) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.

(7) Von Gewerbebetrieben, in deren Abwasser eine höhere Schmutzfracht enthalten ist als in häuslichem Abwasser, wird zur Deckung des dadurch entstehenden Mehraufwands bei der Abwasserreinigung eine zusätzliche Abwassergebühr für jeden über die Verschmutzung des häuslichen Abwassers hinausgehenden Einwohnerequivalent (EGW) erhoben. Diese Einwohnerequivalente werden aus dem für den Abbau der eingeleiteten Schadstoffe erforderlichen biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB<sup>5</sup>) ermittelt, wobei dem häuslichen Abwasser entsprechend je 40 g BSB<sup>5</sup> des abgesetzten Abwassers einen EGW ergeben.

(8) Die Festlegung der BSB<sup>5</sup>-Fracht erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus einer angemessenen Anzahl von Abwasserproben, die zeitlich so zu verteilen sind,

(9) dass die spezifische Abwasserbelastung der gemessenen Einleitung daraus errechnet werden kann.

(10) Aus wirtschaftlichen Gründen bleiben Einleiter, deren Verschmutzungsgrad weniger als 100 EGW beträgt, im Hinblick auf die Zusatzgebühr unberücksichtigt. Ebenso werden aus wirtschaftlichen Gründen die bei Folgemessungen errechneten EGW nur dann berücksichtigt, wenn diese EGW gegenüber den dem Gebührenbescheid zugrundeliegenden EGW um 100 EGW abweichen. Die Folgemessungen sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch sachverständige Prüfinstitute vorzunehmen.

(11) Die Erhebung der Zusatzgebühr nach Absatz 6 erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

(12) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

## § 12

### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist 1 qm dieser Grundstücksflächen.

(2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.

(3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstrepfen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.

(4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

	%
a) Wasserundurchlässige Beläge (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge, Ziegeln u.ä.)	100
b) Teilweise wasserdurchlässige Beläge (z.B. Breifugenpflaster, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer)	50
c) Wasserdurchlässige Beläge (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies)	0

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig im Sinne des Buchstaben a) versiegelt, wenn ihre Versickerungsfähigkeit nicht mehr als 50% des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 50% des Bemessungsregen gelten Grundstücksflächen als wasserteildurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe b); bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 100% des Bemessungsregen gelten sie als wasserdurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe c).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

(4a) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird auf Antrag für die konstruktive Wasserrückhaltung von der gebührenpflichtigen Fläche nach § 2 Abs. 1 eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> je 0,5 m<sup>3</sup> Behältervolumen zum 1. des nächsten Kalenderjahres abgezogen, wenn der Auffangbehälter eine Mindestgröße von 1 m<sup>3</sup> besitzt. Dieser Wert erhöht sich auf 20 m<sup>2</sup> je 0,5 m<sup>3</sup> Behältervolumen, wenn dieser Auffangbehälter eine Brauchwasseranlage speist.

(5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung sind die bestehenden Verhältnisse am 31. Dezember des auf die Veranlagung vorangegangenen Jahres.

## § 13

### Absetzungen

(1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau geeigneter und zuverlässiger Messeinrichtungen, die von der Stadt kontrolliert werden können, zu erbringen.

Die Rückerstattung erfolgt nur für Wassermengen die über 10 m<sup>3</sup> hinausgehen.

Der Erstattungsanspruch besteht für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.

Der Antrag auf Abwassergebührenerstattung ist unter Vorlage des Frischwasserverbrauchsnachweises der Wasserversorgungsunternehmens bis spätestens zum Ende des I. Quartals zu stellen.

(2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.

(3) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn

1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, und
2. das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.

Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlagen nach § 12 kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) nachweisbar Niederschlagswasser von diesen Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Dabei muss auf die Belange des Nachbarrechtes Rücksicht genommen werden.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich bebauter Flächen neben einer graphischen Darstellung der Niederschlagswasserableitung auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung, Verrieselung oder sonstige Ableitung in den Untergrund gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich befestigter Flächen neben einer graphischen Darstellung die Erläuterung der gewählten Befestigungsart und die nachrechenbare Belegung der Versickerung gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

## § 14

### Höhe der Gebühr

Die Höhe der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie der Zusatzgebühr wird durch besondere Satzung festgesetzt.

## § 15

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage des Grundstücks Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die

Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 16

### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die

\* Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die

\* Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag

erhoben.

(2) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.

(3) Die pauschale Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird vom jeweiligen Wasserversorgungsbetrieb erhoben und ist an diesen in Raten am 15. der Monate Februar bis November fällig und zahlbar.

(4) Die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr nach Feststellung des tatsächlichen Frischwasserverbrauchs.

(5) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 12 dieser Satzung ermittelt.

(6) Der feste Jahresbetrag für die Niederschlagswassergebühr wird in einem gemeinsamen Abgabenbescheid von der mit der Erhebung von Steuern beauftragten Stelle der Mittelstadt Sankt Ingbert erhoben und ist vierteljährlich in Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Stadt fällig und zahlbar. Die Raten sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkten über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist.

(7) Die Gebühren für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben anfallenden Schlammes und Abwassers werden von dem Gebührenpflichtigen durch einen besonderen Gebührenbescheid angefordert. Diese Gebühren werden vier Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.

(8) Bei sonstiger Wasserversorgung und in Sonderfällen ergeht ein besonderer Gebührenbescheid; diese Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig und zahlbar.

(9) Gegen Forderungen der Stadt nach dieser Satzung ist die Aufrechnung unzulässig.

(10) § 8 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

## II. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 17 bis 20)

### § 17

#### Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht, Zutrittsrecht auf Grundstücke

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Mittelstadt Sankt Ingbert alle für die Errechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Anforderung innerhalb eines Monats die

Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.

(2) Änderungen der bebauten oder der befestigten Flächen eines Grundstücks hat der Eigentümer innerhalb eines Monats der Mittelstadt Sankt Ingbert mitzuteilen; ebenso die Herstellung, Änderung oder Entfernung von Grundstücksentwässerungs-, Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen oder Abwasserverwertungsanlagen.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach (1) und (2) nicht nach, ist die Mittelstadt Sankt Ingbert berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf seine Kosten zu schätzen.

Die Kosten können pauschaliert werden. Ihre Höhe ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sankt Ingbert in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Den Vertretern der Mittelstadt Sankt Ingbert ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

Zu diesem Zweck müssen auch die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

Vertreter der Mittelstadt Sankt Ingbert im Sinne des Satzes 1 sind

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt,
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dritten (z.B. Versorgungsunternehmen, Ing.-Büros), die auftragsgemäß für die Stadt in diesen Angelegenheiten tätig sind.

## **§ 18**

### **Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 19**

### **Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die auf Grund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Mittelstadt Sankt Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 29. August 2000, zuletzt geändert am 14. Februar 2006, außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom **12. April 2011**